

FK Bildung SP St. Gallen



St.Gallen, 31. Januar 2022

Herr
Stefan Kölliker
Regierungsrat
Departementsvorsteher BLD
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Vernehmlassung:

«XXV. Nachtrag zum VSG (Betreuungsangebote in der Volksschule); XXVI. Nachtrag VSG (Bezahlte Stillzeit); XXVII. Nachtrag Volksschulgesetz» (Amtsdauer der Rekurskommission)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker
Mit dem Schreiben vom 4. Januar 2022 laden Sie uns ein zur Vernehmlassung (VL) «XXV. Nachtrag zum VSG; XXVI. Nachtrag VSG; XXVII. Nachtrag Volksschulgesetz».

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns. Wir geben auch der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Überlegungen und Anliegen in der Botschaft und Entwurf der Regierung in angemessener Form berücksichtigt werden.

1. «XXV. Nachtrag zum VSG» (Betreuungsangebote in der Volksschule)

Die Betreuung der Schulkinder soll ab Eintritt in den Kindergarten über den täglichen Zeitrahmen gewährleistet sein. Dieses Betreuungsangebot gilt auch während den Schulferien. Die Gemeinden (Schulträger) werden mit diesem Gesetz verpflichtet, ein solches Angebot zu schaffen. Dadurch werden die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert und mehr Frauen können im Erwerbsprozess bleiben. Durch diese Chancengleichheit profitiert auch die Wirtschaft mit zusätzlichen Fachkräften.

Die SP des Kt. St.Gallen unterstützt diese Gesetzesvorlage im Grundsatz sehr und bedankt sich bei der Regierung für diesen Gesetzesentwurf.

Zu a) Zeitspanne von Montag bis Freitag 7 bis 18 Uhr

Bemerkung:

Mit der Zeitspanne sind wir einverstanden. Noch einen Aspekt möchten wir vermerkt haben. Es gibt vor allem bei alleinerziehenden Müttern und Vätern solche, welche über diese Zeitspanne, zum Beispiel an Wochenende und während der Nacht, die Arbeit wahrnehmen müssen. Wir sind uns auch bewusst, dass der Staat nicht alle Eventualitäten in einem Gesetz regeln kann.

Zu Art 19^{ter} 3:

Der Schulträger erstellt ein Qualitätskonzept

Für die Erstellung ist der Schulträger zuständig. In der Botschaft wird auf den Seiten 8/17 und 9/17 darauf hingewiesen, dass das AVS in einer Handreichung Eckpunkte zum Qualitätskonzept vorgeben wird: Organisation des Betreuungsangebotes, Prozesse, Personal, pädagogische Leitgedanken, Räumlichkeiten, Prävention und Gesundheit.

Bemerkung:

Wir unterstützen das Vorgehen, dass im Rahmen der Schulaufsicht das Qualitätskonzept der Schulträger geprüft und kontrolliert wird. In diesem Kontext ist es angezeigt, dass die Schulaufsicht die Einhaltung der Qualität prüft und nicht das Konzept. Die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmassnahmen müssen von allen Schulträgern eingehalten werden.

Zu Art 19^{ter} 4:

~~Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.~~

Verlangt der Schulträger von den Eltern einen Beitrag an die Kosten, ist dieser einkommensabhängig festzulegen

Begründung:

Die meisten Gemeinden sehen einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag vor. In diesem Kontext sehen wir von einer «kann»-Formulierung ab. Aus der Sicht der SP sollte dieser Grundsatz für alle Gemeinden verpflichtet werden. Damit ist es Eltern im ganzen Kanton auch aus dem unteren Einkommenssegment möglich, diese Angebote zu nützen.

2. «XXVI. Nachtrag VSG» (Bezahlte Stillzeit)

Im Grundsatz ist die SP St.Gallen einverstanden. Richtig finden wir die Anwendung nach dem Art. 60 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000. Die Problematik liegt nach unseren Einschätzungen und aus dem Erfahrungsbereich von Müttern in der Umsetzung.

Zu Art 78^{bis} 3

~~Der Bezug der bezahlten Stillzeit erfolgt ausserhalb des Arbeitsfeldes Unterricht.~~

Neu:

Den Bezug der bezahlten Stillzeit regelt der Schulträger.

Begründung:

Die Stillzeit eines Säuglings ist zeitlich begrenzt und betrifft einen kleineren Teil der berufstätigen Lehrpersonen. Je nach Grösse des Pensums erachtet die SP die Ausklammerung des Arbeitsfeldes als problematisch und nicht praktikabel. Eigentlich sollte auch vom Gesetzgeber das Stillen von Kindern gefördert und nicht widernatürlich unterbunden werden. Der Schulträger/die Schulleitungen sollen die Möglichkeit erhalten, die Stillzeit individuell lösen zu können und auf die Situation der Mutter angepasst zu handhaben. Wir möchten Verfassern des vorliegenden Entwurfes nichts unterstellen, jedoch haben wir den stillen Verdacht, dass er von Männern geschrieben wurde.

3. «XXVII. Nachtrag Volksschulgesetz» (Amtsdauer der Rekurskommission)

Keine weiteren Bemerkungen und Änderungsvorschläge.

Besten Dank für die Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse

Fachkommission Bildung der SP St.Gallen